

Eintragung einer Lebensgemeinschaft

Versicherte Person	Name	Vorname
	Geburtsdatum	FL PEID-Nr.
	Zivilstand	seit (Tag.Monat.Jahr)
Lebenspartner	Name	Vorname
	Geburtsdatum	FL PEID-Nr.
	Zivilstand	seit (Tag.Monat.Jahr)
Gemeinsame Adresse	Strasse / Nummer	PLZ / Ort
	Postfach	Telefon
	seit	

Anspruch des Lebenspartners auf Verwitwenrente

Mit der Eintragung dieser Lebensgemeinschaft wird der eingetragene Lebenspartner einem Ehepartner gleichgestellt, falls die Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement Art. 22 Abs 8 (siehe Rückseite) erfüllt sind.

Begünstigung Lebenspartner auf das Todesfallkapital

Wenn im Todesfall der versicherten Person ein Todesfallkapital fällig wird, verfüge ich folgendes:

- Der eingetragene Lebenspartner wird zu 100% auf das Todesfallkapital begünstigt.
- Das Todesfallkapital soll gem. reglementarischen Bestimmungen Art. 25 Abs 6. ausgerichtet werden.
- Das Todesfallkapital soll gem. Formular „Begünstigungsänderung Todesfallkapital“ ausgerichtet werden.

Beilagen

- Passkopie Antragsteller/in sowie Lebenspartner/in
- Bestätigung der Wohngemeinde über die Führung eines gemeinsamen Haushalts
- gegebenenfalls das Formular „Begünstigungsänderung Todesfallkapital“

Unterschriften

Mit dieser Eintragung widerrufe ich alle zuvor eingetragenen Lebensgemeinschaften & Begünstigungen auf das Todesfallkapital und verpflichte mich, der Stiftung Sozialfonds sämtliche Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Artikel 22 Abs. 8

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist der Ehe gleichgestellt, wenn sie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters begründet und der Stiftung schriftlich bekanntgegeben wurde, der Versicherte im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht an einer schweren Krankheit litt, welche ihm bekannt sein musste und im Zeitpunkt des Todes

a) der Versicherte

- das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat,
- nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat, und
- mit dem überlebenden Partner in keinem Verwandtschafts- oder Adoptionsverhältnis steht.

b) der überlebende Partner

- nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat,
- keine Verwitwetenrente oder kein Kapital anstelle einer Verwitwetenrente einer anderen betrieblichen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
- entweder das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem Versicherten mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
- mit dem Versicherten im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Artikel 25 Abs. 6 & 7

Das Todesfallkapital wird, unabhängig vom Erbrecht, an folgende Personen ausbezahlt, gegebenenfalls zu gleichen Teilen:

- a) dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
- b) dem Lebenspartner gemäss Art. 22 Abs. 8 b, bei dessen Fehlen
- c) den Kindern des Versicherten, bei deren Fehlen
- d) den natürlichen Personen, die vom Versicherten zu Lebzeiten gegenüber der Stiftung ausdrücklich und schriftlich als Begünstigte im Todesfall bezeichnet wurden, bei deren Fehlen
- e) den Eltern des Versicherten, bei deren Fehlen
- f) den Geschwistern des Versicherten.

Fehlen begünstigte Personen gemäss Abs. 6, wird das auf die Hälfte reduzierte Todesfallkapital an die übrigen, nächstfolgenden gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausbezahlt.

Wichtig: Die Stiftung Sozialfonds überprüft die Anspruchsvoraussetzungen erst zum Zeitpunkt eines allfälligen Leistungsfalles (Todesfall der versicherten Person).